

Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Baukultur - Ort der Begegnung

Projekt: Neubau Aussegnungshalle Mörttschach
Standort: Gemeinde Mörttschach
Künstler: Schneider & Lengauer ZT GmbH
Visualisierung: Schneider & Lengauer ZT GmbH



Der verschindelte Holzbau mit dem vorgeschlagenen Steildach geht eine gute Beziehung zur historischen Kirche St. Leonhard ein. Das Projekt nützt das vorhandene Sockelmauerwerk aus Naturstein für eine Unterkellerung, in welcher Nebenräume zweckdienlich untergebracht werden. Es entsteht eine gestalterisch schlüssige Zonierung: Untergeschoss - Naturstein, Erdgeschoss und Dach - Holzbau, verschindelnt. Der Innenraum zeichnet sich durch eine würdevolle Schlichtheit aus. Die umlaufende Sitzbank bewirkt eine positive Assoziation zur traditionellen Bauernstube. Fassade und Dach bewirken einen sehr ruhigen, geschlossenen Baukörper, der an den beiden Giebelseiten große Öffnungen aufweist, die funktionell sehr schlüssig gestaltet sind. Zusätzlich besteht nur ein Fenster in normalem Format, das eine Sichtbeziehung zur Zufahrtsstraße herstellt. Es entsteht ein Gebäude mit Mehrwert, das über die Nutzung einer Aufbahnhalle hinaus als Aussegnungshalle weitere sakrale Nutzungen der Kirche übernehmen kann und zu einem spirituellen Ort der Begegnung in Mörttschach werden kann.

Zuschüsse zum Gemeindegemeinkosten Eisenbahnkreuzungen auf Gemei

von DI Dr. Helmut Hadolt

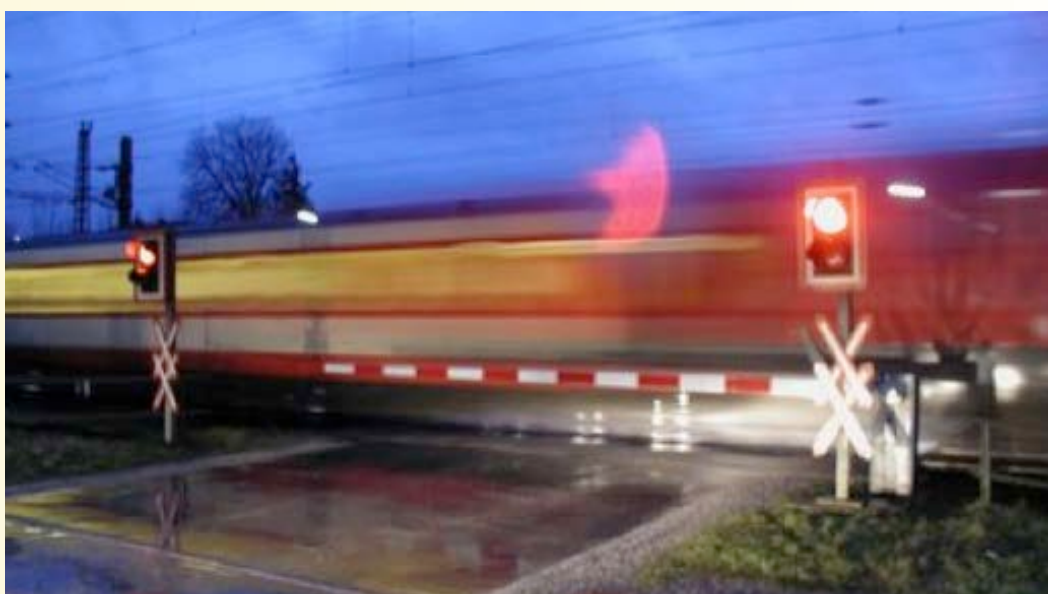
Eisenbahnkreuzungen stellen potentiell Stellen mit erhöhter Unfallgefahr dar. Durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV) soll die Verkehrssicherheit an diesen Stellen nachhaltig verbessert werden und sind sämtliche bestehende Eisenbahnkreuzungen bis zum Jahr 2024 zu überprüfen. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles setzt der Gesetzgeber auf die vermehrte Errichtung von technischen Sicherungsanlagen, also Lichtzeichenanlagen ohne oder mit Schranken (§ 4 Abs. 1 Z. 3 und 4 EisbKrV). Über die zur Anwendung kommende Sicherung entscheidet die Eisenbahnbehörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Verkehrserfordernisse.

Die Kosten für technische Sicherungsanlagen sind beachtlich und können bei einer Neuerichtung rasch 500.000 Euro erreichen und auch übersteigen. Die Tragung dieses Aufwandes fällt gemäß §§ 48 und 49 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) im Normalfall je zur Hälfte dem Eisenbahnunternehmen und dem Straßenerhalter zu. Liegt also eine Eisenbahnkreuzung

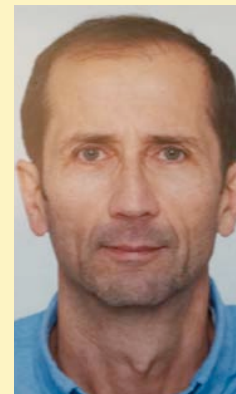
(EK) im Verlauf einer Gemeindestraße, so hat die Gemeinde die Hälfte der Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Sicherungsanlage aufzubringen. Ein solcher Betrag stellt für ein Gemeindebudget eine beachtliche Belastung dar, wobei nicht selten mehrere EK in einem Gemeindegebiet betroffen sind.

Dieser Umstand führte im Zuge der Entstehung und Veröffentlichung der EisbKrV zu deutlichen Protesten seitens Gemeinde- und Städtebund und fand schließlich Berücksichtigung im Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017).

Das FAG 2017, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird, sieht im § 27 Abs. 3 vor, dass der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2029 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse gewährt, die als fest definierter Betrag in einen entsprechenden Fördertopf bei den Ländern überwiesen werden. Dieser Lösung hat der Österreichische Gemeindebund zugestimmt. Diese Bundesmittel, sowie die gemäß § 12 Abs. 2 aus den Ertragsanteilen



Anteil für Investitionen in Gemeindestraßen in Kärnten



**Kontaktstelle für
Auskünfte und An-
tragstellung ist:**

DI Dr. Helmut Hadolt

**Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 7 –
Wirtschaft, Touris-
mus und Mobilität**

**9020 Klagenfurt
am Wörthersee
Mießtaler Straße 1**

**T: +43(0)5053617072
M: +43(0)6648053617072
E: helmut.hadolt@ktn.gv.at**

Foto: Privat

finanzierten Beiträge der Gemeinden sind von den Ländern (ohne Wien) für Kostenbeiträge an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zu verwenden. Diese Kostenbeiträge sind unabhängig davon, ob die Investition durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 verursacht wird. Die Höhe des Kostenbeitrages wird von den Ländern (ohne Wien) auf Basis von Richtlinien festgelegt, wobei im Regelfall ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinden vorgesehen ist. Um die Richtlinien der Bundesländer untereinander abzustimmen, vereinbarte man, sich am Richtlinienentwurf des Landes Niederösterreich zu orientieren.

Im Land Kärnten wurde eine entsprechende Richtlinie erstellt und von der Kärntner Landesregierung am 07. November 2017 beschlossen. Oberstes Ziel ist die Erhöhung der Sicherheit auf niveaugleichen Eisenbahnübergängen. Dies soll einerseits durch die Sicherung dieser Eisenbahnübergänge durch technische Kreuzungsschutzanlagen, wie Lichtzeichen- und Schrankenanlagen, erzielt werden. Insbesondere soll die beschlossene Richtlinie auch einen Beitrag zur Auflassung niveaugleicher Eisenbahnübergänge leisten.

Konkreter Anwendungsbereich der Richtlinie sind im Verlauf einer Gemeindestraße mit öffentlichem Verkehr angelegte schienengleiche Eisenbahnübergänge mit einer Haupt-, Neben-, oder Anschlussbahn im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957. Gemeindestraßen im Sinne der Richtlinie sind sämtliche nicht als Bundes- oder Landesstraßen zu qualifizierende Straßen und Wege nach dem Kärntner Straßengesetz in einem Gemeindegebiet.

Fördergegenstand im Sinne der Richtlinie sind investive Maßnahmen im technischen Kreuzungsschutz auf Gemeindestraßen, die auf Grundlage von eisenbahnrechtlichen Beschei-

den im Zeitraum 1. September 2012 (Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 2012) bis 31. August 2029 realisiert wurden. Förderfähig sind dabei die Kostenanteile der Gemeinde an den Projektkosten. Laufende Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Inbetriebhaltungskosten von Eisenbahnkreuzungen sind nicht förderfähig.

Die Gemeinde kann erst nach Inbetriebnahme der EK sowie nach Abrechnung durch das Eisenbahnunternehmen einen schriftlichen Antrag um Auszahlung eines Zuschusses beim Land Kärnten stellen.

Die Höhe des Förderbetrages richtet sich u.a. nach den tatsächlich zu tragenden Investitionskosten der Gemeinde, nach der Sicherungsart, der Streckenkategorie, der Höhe des Gemeindeanteiles an den Gesamtkosten und nach der Finanzkraftkopfquote der Gemeinde. Ein Mindestselbstbehalt der Gemeinde von 20 Prozent ist vorgegeben.

Für die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung auf Haupt- oder Nebenbahnen erhält die beantragende Gemeinde einen nicht rückzahlbaren Pauschalzuschuss in der Höhe von 30.000 Euro. Für die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung auf Anschlussbahnen, bei der eine technische Sicherungsart gemäß Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 erforderlich wäre, erhält die beantragende Gemeinde einen nicht rückzahlbaren Pauschalzuschuss in der Höhe von 30.000 Euro. Die Auflassung muss zwischen dem 1. September 2012 und 31. August 2029 erfolgen, wobei das Datum des Auflassungsbescheides zwischen 1. September 2012 und 31. August 2027 liegen muss.

Die Richtlinie und ihre Anlagen sind im Volltext auf der Homepage des Landes Kärnten verfügbar (Service-Formulare und Leistungen).

Jahrhundertreform der Verwaltung zieht erfolgreiche Bilanz

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten



Am 25. Jänner 2019 wurde im Landesarchiv feierlich das 5-jährige Bestehen des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten im Beisein von Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser, Landtagspräsident Ing. Reinhart Rohr, VwGH-Präsident Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel und zahlreichen weiteren Festgästen begangen.

In seiner Begrüßung wies der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, Mag. Armin Ragoßnig, auf die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 hin, mit der die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung der Verwaltungsgerichte der Länder geschaffen wurden („Jahrhundertreform“). Seit 1. Jänner 2014 hat Kärnten ein Landesverwaltungsgericht als Rechtsschutzinstanz gegen behördliche Entscheidungen und Akte. Die Entscheidungsträger sind mit den richterlichen Garantien ausgestattete – weisungsfreie, unabhängige und unabsetzbare – Richterinnen und Richter im Sinne der österreichischen Bundesverfassung.

„Veränderungen in Institutionen sind ein Zeichen für Dynamik und die gesellschaftliche Entwicklung. Mit der Novelle wurde die Gerichtsbarkeit erstmals auch auf Länderebene möglich. Diese Reform hat den Föderalismus gestärkt“, hob Landeshauptmann Dr. Kaiser,

der dem Landesverwaltungsgericht Kärnten und seinem Team für seine Leistungen dankte, in seiner Ansprache hervor.

Rechtsschutz näher am Bürger

Mit Realisierung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ging auch ein Rückbau verwaltungsinterner Instanzenzüge einher, was bedeutet, dass in der Regel gegen das Handeln der Verwaltung sogleich der Rechtszug an das Verwaltungsgericht offen steht. Ausgenommen sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, in denen weiterhin ein zweistufiger administrativer Instanzenzug besteht, der allerdings gesetzlich ausgeschlossen werden kann. Das zuvor bestehende System mit über 100 mit der Verwaltungskontrolle befassten Sonderbehörden wurde mehrheitlich aufgelöst.

Rechtzeitig zum 1. Jänner 2014 konnte nach umfassenden legislatischen Vorbereitungs- und Umsetzungsmaßnahmen der Vollbetrieb des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten aufgenommen werden. Der enorme Aktenanfall in den ersten Wochen war dem Umstand des sofortigen Überganges der Zuständigkeiten der aufgelösten Rechtsmittelinstanzen auf das Landesverwaltungsgericht geschuldet. Vom

Verwaltungsgerichtsbarkeit



Landesverwaltungsgericht wurden nicht nur sämtliche im Jahr 2014 angefallenen Rechts-sachen, sondern auch der Aktenanfall aus dem Jahr 2015 bereits vollständig erledigt, von den Akteneingängen aus den Jahren 2016 und 2017 sind bis auf wenige alle abgehandelt. Insgesamt wurden 5.153 Verhandlungen mit einem Zeitaufwand von 5.742 Stunden (ca. 240 Tage) durchgeführt. Zur erfolgreichen Bilanz des Landesverwaltungsgerichtes hielt Präsident Ragoßnig fest, dass diese nur durch das außergewöhnliche Engagement der Richterinnen und Richter und sämtlicher Bediensteten des Gerichtes möglich gewesen ist.

Zügige Entscheidungen mit hoher Akzeptanz

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, wies in seinem

Statement zur Verwaltungsgerichtsbarkeit darauf hin, dass die Verfahrensbeschleunigung schon systembedingt ist (grundsätzlich nur noch eine Administrativinstanz), weiters ergibt sich diese, so Präsident Thienel, dadurch, dass die Verwaltungsgerichte dazu berufen sind, in der Sache selbst zu entscheiden. Der Präsident des Höchstgerichtes hob die zügige Verfahrensdauer des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten mit durchschnittlich 5,5 Monaten sowie die geringe Anfechtungsquote beim VwGH von 3,4 Prozent der Entscheidungen des LVwG in den letzten Jahren hervor. Damit zeigt sich nach Präsident Thienel die hohe Akzeptanz, die diesem Gericht durch die rechtsschutzsuchende Bevölkerung zukommt. Von den angefochtenen Entscheidungen des LVwG haben schließlich knapp 90 Prozent vor dem VwGH auch Bestand. Weiters ging Präsident Thienel auf die Ziele, die mit dieser „Jahrhundertre-

Von links:
Univ.-Prof. Dr. Gerhard Baumgartner, Präsident des VwGH
Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, Vizepräsidentin LVwG Kärnten
Dr. Christine Vauti, Landeshauptmann
Dr. Peter Kaiser, Präsident des LVwG Kärnten
Mag. Armin Ragoßnig

Foto: LPD/Peter Just



Foto: LPD/Peter Just

form“ verbunden sind, ein. In der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 sind folgende Ziele genannt: Die Schaffung einer mit den internationalen Vorgaben der EMRK und der Grundrechtecharta vereinbaren Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit, föderalistische Aspekte, eine Verfahrensbeschleunigung und die Entlastung des VwGH. Präsident Thienel kam zum Ergebnis, dass diese Ziele weitgehend erreicht wurden.

Gerichtsbarkeit bedeutet entscheiden

Im Zentrum des Festvortrages durch Univ.-Prof. Dr. Gerhard Baumgartner von der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt lag das Entscheiden durch die Gerichtsbarkeit. Anhand ausgewählter Fälle spannte der Festredner den Bogen von der Vielfalt der in den vergangenen Jahren durch das Landesverwaltungsgericht entschiedenen Fälle bis hin zu deren herausfordernden Rechtsfragen. Darunter auch Fälle, die nicht nur in Kärnten, sondern weit darüber hinaus in ganz Europa Aufmerksamkeit erlangten und Eingang in den wissenschaftlichen Diskurs und die universitäre Lehre gefunden haben. Aktuell

werden durch das Verwaltungsgericht mehr als 300 unterschiedliche Rechtsmaterien vollzogen. Professor Baumgartner veranschaulichte und nannte dazu beispielhaft bekannte Themen, mit denen sich das Landesverwaltungsgericht Kärnten beschäftigt: Von AWG-Anlagen, der Aufforstung eines Natura 2000-Gebietes, mit einem Berufsverbot nach dem Zahnärztegesetz, mit der Bienenwirtschaft, mit einem Biomasseheizkraftwerk, mit einer 110 kv-Leitung, mit einer medial bekannten Grenzkontrolle, einem Sportstadion, zahlreichen Fällen aus dem Bereich der StVO und diversen Windparkprojekten. Aus der Fülle an Judikatur brachte Professor Baumgartner den Festgästen eine Auswahl an Entscheidungen näher und hielt in seinem abschließenden Resümee fest, dass das Landesverwaltungsgericht Kärnten die an die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit geknüpften Erwartungen, insbesondere die rasche Erlangung einer endgültigen Erledigung, erfüllt hat. Dass nur sehr wenige Entscheidungen angefochten werden, ist eine Folge der weitgehenden Akzeptanz der Verfahrensführung und Erledigungen des Gerichtes sowie dessen überzeugender Begründungen.

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 20. November 2018 bis 21. Dezember 2018

Gesetz vom 25. Oktober 2018 über begleitende Maßnahmen zur Durchführung von Verordnungen der EU im Bereich des Landesrechts und zur Änderung des Kärntner Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 58/2018

Mit diesem Gesetz werden Begleitmaßnahmen zu Verordnungen der EU im Bereich des Landesrechts getroffen. Dies betrifft:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-Verordnung),
- b) Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen (Nagoya-Verordnung),
- c) Verordnung (EU) 2015/1866 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren (Nagoya-Durchführungsverordnung).

Da die Begleitregelungen zur IAS-Verordnung im Kärntner Fischereigesetz bereits getroffen wurden, wurden die mit der Novelle LGBl. Nr. 13/2017 getroffenen Regelungen unter einem beseitigt.

Gesetz vom 25. Oktober 2018, mit dem das Gesetz über die Zielsteuerung für den Bereich Soziales in Kärnten (Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz – K-SZSG) erlassen und

das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 59/2018

Nach dem Vorbild der Zielsteuerung-Gesundheit wird in Kärnten auch im Sozialbereich eine Zielsteuerung eingerichtet, in der Ziele und Aufgaben des Sozialbereiches grundsätzlich durch Beschluss der Finanzierungspartner in der „Zielsteuerungskommission-Soziales“ (im Einvernehmen zwischen der Kurie des Landes und der Kurie der Gemeinden) festgelegt werden. Dies erfolgt durch Empfehlung eines Zielsteuerungsübereinkommens für die laufende Gesetzgebungsperiode des Landtages und durch Erlassung operativer Jahresarbeitsprogramme. Vier Fachgremien für die Bereiche Soziales, Chancengleichheit, Kinder und Jugendliche sowie Pflege, denen jeweils Beiratsfunktion zukommt, werden in die Zielsteuerung eingebunden. Zur Diskussion grundsätzlicher Angelegenheiten des Sozialbereiches wird im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich, eine „Sozialkonferenz“ einberufen. Als Geschäftsstelle der genannten Organe fungiert das Amt der Landesregierung.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. November 2018, ZI. 06-OG1-56/2-2018, mit der die Pflichtsprengel für die Neuen Mittelschulen im politischen Bezirk Feldkirchen festgesetzt werden, LGBl. Nr. 60/2018

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. November 2018, ZI. 06-OG1-55/2-2018, mit der die Pflichtsprengel für die Neuen Mittelschulen im politischen Bezirk Hermagor festgesetzt werden, LGBl. Nr. 61/2018

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. November 2018, ZI. 06-OG1-57/7-2018, mit der die Pflichtsprengel für die Neuen Mittelschulen im politischen Bezirk Klagenfurt-Land festgesetzt werden, LGBl. Nr. 62/2018

Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, ZI. 08-NAT-2075/2015 (019/2018), mit der das Gebiet im Bereich von Wunderstätten zum Europaschutzgebiet „Wunderstätten“ erklärt wird, LGBl. Nr. 63/2018

Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, ZI. 08-NAT-2057/2015 (043/2018), mit der das Gebiet Moore am Ossiacher Tauern zum Europaschutzgebiet „Moore am Ossiacher Tauern“ erklärt wird, LGBl. Nr. 64/2018

Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, ZI. 08-NAT-2063/2015 (026/2018), mit der das Gebiet im Bereich Rosegger Drauschleife zum Europaschutzgebiet „Rosegger Drauschleife und Umgebung“ erklärt wird, LGBl. Nr. 65/2018

Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, Zl. 08-NAT-2017/2004 (021/2018), mit der das Gebiet Gail im Lesachtal zum Europaschutzgebiet „Gail im Lesachtal“ erklärt wird, LGBl. Nr. 66/2018

Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, Zl. 08-NAT-2022/2004 (064/2018), mit der der Flussabschnitt zwischen der Blaiken-Lavantbrücke in der Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal und der Drau bei Lavamünd im Bereich Kraftwerk Koralpe, zum Europaschutzgebiet „Untere Lavant“ erklärt wird, LGBl. Nr. 67/2018

Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, Zl. 02-FINF-3303/4-2018, mit der die Höhe der Nächtigungstaxe neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 68/2018

Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, Zl. 02-FINF-1032/15-2018, mit der das Ausmaß des Höchstbetrages der Verwaltungsabgabe festgesetzt wird (Kärntner Höchstbetragsverordnung 2018), LGBl. Nr. 69/2018

Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, Zl. 02-FINF-1027/4-2018, mit der die Landeskommissionsgebührenverordnung 1994 geändert wird, LGBl. Nr. 70/2018

Gesetz vom 20. September 2018 betreffend Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 71/2018

Mit Sammelgesetz wurden mehr als 60 Landesgesetze terminologisch und inhaltlich an die Vorgaben der (unmittelbar anwendbaren) Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Im Bereich des Landes- und des Kommunalwahlrechts werden das unionsrechtliche Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ausgeschlossen. Im Rahmen der Organisationsgesetzgebung des

Landes werden für Datenschutzbeauftragte (auch im Gemeindebereich) die Verpflichtung zur Geheimhaltung, ein Aussageverweigerungsrecht, Sicherstellungs- und Beschlagnahmeverbote sowie die Weisungsfreistellung statuiert. Daneben werden die organisationsrechtlichen Grundlagen für den Datenschutzbeauftragten des Landes normiert.

Gesetz vom 22. November 2018, mit dem das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (33. K-DRG-Novelle) und das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (26. K-LVBG-Novelle) geändert werden, LGBl. Nr. 72/2018

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das im Regierungsprogramm 2018–2023 der Kärnten Koalition (Seite 86) festgelegte Ziel einer befristeten Besetzung von Führungsfunktionen in der Kärntner Landesverwaltung durch eine Novellierung des Kärntner Objektivierungsgesetzes, des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 und des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 umgesetzt werden.

Darüber hinaus sollen die Planstellen des Leiters des Landespressediens-tes und des Leiters des Protokolls des Amtes der Landesregierung von der Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung nach § 4 K-OG ausgenommen werden, sofern das Dienstverhältnis mit der Dauer der laufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages befristet wird.

Gesetz vom 20. September 2018, mit dem das Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 73/2018

Anlass für diese Novelle ist die erforderliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des

Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. 2015 Nr. L 141, S 73, (sog. „4. Geldwäsche-Richtlinie“).

Nach Art. 30 in Verbindung mit Art. 3 Z 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen die wirtschaftlichen Eigentümer im Wesentlichen von Gesellschaften, Trusts und juristischen Personen, wie Stiftungen, in einem zentralen Register erfasst werden. Unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen sohin auch die dem Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds.

Der Bund hat zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017, erlassen. Das WiEReG sieht die Führung eines einheitlichen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Bundesanstalt Statistik Austria als Dienstleisterin des Bundesministers für Finanzen als Registerbehörde vor. § 1 Abs. 2 Z 16 WiEReG sieht in Form einer Öffnungsklausel die Einbeziehung der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds in den Anwendungsbereich des Gesetzes vor, sofern dies landesgesetzlich vorgesehen ist. Mit der Änderung des Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetzes wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. Dezember 2018, Zl. 03-ALL-828/6-2018, mit der Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen für die Kärntner Gemeinden einschließlich der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 festgelegt werden (Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung 2019 – K-GHV 2019), LGBl. Nr. 74/2018

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. Dezember 2018,

ZI. 10-AR-1/110-2018, mit der die Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebs-erzeugende und fortpflanzungsge-fährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe geändert wird, LGBl. Nr. 75/2018

Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2018, ZI. 04-JJF-36/23-2018, mit der das Pflegekin-dergeld und die Ausstattungspau-schale für Pflegekinder sowie die Unterstützungsleistungen für Kri-senpflegepersonen festgesetzt wer-den (Kärntner Pflegekindergeld- und Unterstützungsleistungsverordnung 2019 – K-PKGÜLV 2019), LGBl. Nr. 76/2018

Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2072/2015 (084/2018), mit der das Gebiet im Bereich des St. Martiner Moores zum Europaschutzgebiet „St. Martiner Moor“ erklärt wird, LGBl. Nr. 77/2018

Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2074/2015 (023/2018), mit der das Gebiet im Bereich des Kosiak zum Europaschutzgebiet „Kosiak“ er-klärt wird, LGBl. Nr. 78/2018

Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2050/2015 (076/2018), mit der ein Gebiet im Bereich des Ingolsthales zum Europaschutzgebiet „Ingolsthal“ erklärt wird, LGBl. Nr. 79/2018

Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2066/2015 (049/2018), mit der Tei-le der Region Nockberge Kärnten zum Europaschutzgebiet „Nockber-ge“ erklärt wird, LGBl. Nr. 80/2018

Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2036/2009 (200/2018), mit der Tei-le der Region Hohe Tauern Kärnten

zum Europaschutzgebiet „Hohe Tau-ern, Kärnten“ erklärt werden, LGBl. Nr. 81/2018

Gesetz vom 25. Oktober 2018, mit dem das Kärntner Schulgesetz geän-dert wird, LGBl. Nr. 82/2018

Das Kärntner Schulgesetz bedarf ins-besondere zur Umsetzung des bun-desgesetzlichen Bildungsreform-gesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, einer Novellierung. Die zentralen In-halte dieses „Bildungsreformpake-tes“ sind die Schaffung einer neuen Struktur der Schulbehördenorgani-sation (Bildungsdirektion als gemein-same Bund-Land-Behörde statt dem bisherigen Landesschulrat und der Schulabteilung im Amt der Landes-regierung), der Ausbau der Schulau-tonomie und die Möglichkeit zur Bil-dung von Schulclustern. Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 treten ferner die Neuen Mittelschulen, welche be-ginnend mit dem Schuljahr 2012/13 in systematischer Weiterentwicklung der Hauptschulen als Pflichtschul-en der Sekundarstufe I ins Regel-schulwesen überführt wurden, kom-plett an die Stelle der Hauptschulen. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll daher genutzt werden, um den Be-



griff „Hauptschulen“ mit Beginn des Schuljahres 2018/19 aus dem Kärnt-ner Schulgesetz zu entfernen.

Gesetz vom 25. Oktober 2018, mit dem das Kärntner Zuschlagsabgabegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 83/2018

Gemäß dem Finanzausgleichsge-setzes 2017 ist der Wohnbauförde-rungsbeitrag ab dem Jahr 2018 ei-ne ausschließliche Landes(Gemeinde) abgabe. Für die Regelung der Ein-hebung und Verwaltung des Wohn-bauförderungsbeitrages ist die Lan-desgesetzgebung zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Bestimmungen des Wohnbauför-derungsbeitragsgesetzes 2018, BG-Bl. I Nr. 144/2017, entsprechen im Wesentlichen dem bisher geltenden Wohnbauförderungsbeitragsgesetz und lassen dem Landesgesetzgeber nur hinsichtlich der Höhe des Wohn-bauförderungsbeitrages einen Spiel-raum.

Für die Höhe des Wohnbauförde-rungsbeitrages in Kärnten soll der bisherige Tarif von 5 Prozent gelten.

Gesetz vom 25. Oktober 2018 über den Rechtsschutz bei der Vergabe von Aufträgen (Kärntner Vergabe-rechtsschutzgesetz 2018 – K-Ver-gRG 2018), LGBl. Nr. 84/2018

Durch die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, die Richtlinie 2014/24/EU über die öffentli-che Auftragsvergabe sowie die Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Post-dienste wurde das materielle Verga-berecht auf Unionsebene neu gefasst sowie der Rechtsschutz im Bereich der Konzessionen adaptiert.

Der Bund setzt diese Richtlinien durch das Vergaberechtsreform-gesetz 2018, BGBl. I Nr. 65, um. Mit diesem wird ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Ver-gabe von Aufträgen (Bundesverga-begesetz 2018 – BVergG 2018) und

ein Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018) erlassen sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert. Die Länder sind für die Regelung der Nachprüfung im Landes- und Gemeindebereich zuständig. Deshalb wurde ein neues Kärntner Vergaberichtsschutzgesetz 2018 erlassen. Inhaltlich entspricht der Rechtsschutz im K-VergG 2018 im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage und den Bestimmungen des BVergG 2018. Gegenüber dem K-VergRG 2014 sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Anpassung aller Verweisungen an das neue Bundesvergabegesetz 2018, Einfügung von Verweisungen auf das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 und Einfügung von Verweisungen auf das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 und Berücksichtigung der Änderungen im materiellen Vergaberecht;
- Senatszuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes sowohl im Unterschwellenbereich als auch im Oberschwellenbereich;
- Aufnahme der Gewährung von Verfahrenshilfe für die Einbringung von Feststellungsanträgen (§ 13);
- Vereinheitlichung der Fristen bei Nichtigerklärung im Ober- und Unterschwellenbereich auf zehn Tage (§ 15);
- Sonderregelungen zur Parteistellung bei gemeinsamer Auftragsvergabe oder bei einer Vergabe durch eine zentrale Beschaffungsstelle (§ 18 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 1);
- Anpassung der Regelungen zur Feststellung von Rechtsverstößen, Nichtigerklärung und Verhängung von Sanktionen (§ 28);
- mangels Zeitgemäßheit und daher praktischer Relevanz Streichung der Telefaxnummer (zB §§ 15 und 16);
- Streichung der sechsmonatigen

absoluten Frist für die Einbringung eines Feststellungsantrages;

- Anpassungen an die Rechtsprechung des EuGH.

**Gesetz vom 14. Dezember 2018, mit dem ein Schadensfonds zur Abdeckung von Schäden durch ganzjährig geschonte Wildarten eingerichtet wird (Kärntner Wildschadensfondsgesetz – K-WSchFG),
LGBl. Nr. 85/2018**

Der Kärntner Wildschadensfonds wird landesgesetzlich als öffentlich-rechtlicher Fonds eingerichtet. Er soll Unterstützungsleistungen an Personen erbringen, die insbesondere in der Land-, Forst-, Alm- oder Fischereiwirtschaft unmittelbar Schäden erlitten haben, welche durch ganzjährig geschonte Wildarten verursacht worden sind. Näheres (u.a. zu den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sowie zum Unterstützungsumfang) wird in Richtlinien festgelegt, die vom Kuratorium des Fonds zu erlassen sind. Der Fonds wird insbesondere durch den sechsprozentigen Anteil an den jährlichen Erträgen aus der Jagdabgabe dotiert.

**Gesetz vom 14. Dezember 2018, mit dem das Kärntner Bauproduktegesetz geändert wird,
LGBl. Nr. 86/2018**

Diese Novelle dient ausschließlich der Umsetzung von Unionsrecht. Die Novelle sieht für Bauprodukte Vorgaben hinsichtlich Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung vor. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU, ABl. Nr. L 198 vom 28.7.2017, S 1.

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. A03-

ALL-341/6-2018, mit welcher die Beschäftigungsobergrenzen der Kärntner Gemeinden festgelegt werden (Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung – K-GBRPV), LGBl. Nr. 87/2018

**Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 04-FF-12/8/2018, mit der die Beträge des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und des Familienzuschusses festgesetzt werden (Kärntner Familienzuschussverordnung 2019),
LGBl. Nr. 88/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 04-SO-MI-30/38-2018, mit welcher die Mindeststandards nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz und dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz festgesetzt werden (Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2019 – K-MSV 2019), LGBl. Nr. 89/2018

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-ALL-1006/2005 (109/2018), betreffend die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für bestehende Abwasserreinigungsanlagen,
LGBl. Nr. 90/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2060/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich der östlichen Ausläufer der Gerlitzen zum Europaschutzgebiet „Tiffen“ erklärt wird, LGBl. Nr. 91/2018

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2051/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich der östlichen Sattnitz zwischen Maria Rain und Annabrücke zum Europaschutzgebiet „Sattnitz-Ost“ erklärt wird, LGBl. Nr. 92/2018

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-

NAT-2067/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich der Ossiacher Tauern zum Europaschutzgebiet „Ossiacher Tauern“ erklärt wird, **LGBl. Nr. 93/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2069/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich zwischen Mittagskogel und Bärentaler Kotschna zum Europaschutzgebiet „Mittagskogel-Karawanken Westteil“ erklärt wird, **LGBl. Nr. 94/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2068/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich des Michaelergrabens zum Europaschutzgebiet „Michaelergraben“ erklärt wird, **LGBl. Nr. 95/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2073/1-2018, mit der das Gebiet zwischen Arnoldstein, Dreiländereck und Wurzenpass zum Europaschutzgebiet „Kokra“ erklärt wird, **LGBl. Nr. 96/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2076/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich des Kirchbachgrabens zum Europaschutzgebiet „Kirchbachgraben“ erklärt wird, **LGBl. Nr. 97/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2054/1-2018, mit der die in Richtung Norden abfallenden Hänge südlich des Weißensees zum Europaschutzgebiet „In der Laka“ erklärt werden, **LGBl. Nr. 98/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2055/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich der Garnitzenklamm zum Europaschutzgebiet „Garnitzenklamm“ erklärt wird, **LGBl. Nr. 99/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2049/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich des Kleinobirs zum Europaschutzgebiet „Kleinobir“ erklärt wird, **LGBl. Nr. 100/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2053/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich des Kronhofgrabens zum Europaschutzgebiet „Kronhofgraben“ erklärt wird, **LGBl. Nr. 101/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2071/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich der Tscheppaschlucht – Ferlacher Horn zum Europaschutzgebiet „Tscheppaschlucht – Ferlacher Horn“ erklärt wird, **LGBl. Nr. 102/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2077/1-2018, mit der das Naturschutzgebiet Trögerner Klamm zum Europaschutzgebiet „Trögerner Klamm“ erklärt wird, **LGBl. Nr. 103/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2070/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich der Koschuta zum Europaschutzgebiet „Koschuta“ erklärt wird, **LGBl. Nr. 104/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, ZI. 08-NAT-2052/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich der Ebenthaler Schlucht zum Europaschutzgebiet „Ebenthaler Schlucht“ erklärt wird, **LGBl. Nr. 105/2018**

Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 19. Dezember 2018, ZI. 05-K-GES-19/1-2018 über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2019, **LGBl. Nr. 106/2018**

Gesetz vom 25. Oktober 2018, mit dem das Kärntner Jugendschutz-

gesetz geändert wird, **LGBl. Nr. 107/2018**

Mit diesem Gesetz, welches mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten ist, wird das Verbot des Erwerbs, Besitzes, des Konsums und der Weitergabe von Tabakerzeugnissen, Shishas, E-Shishas oder E-Zigaretten und von dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung (Erhitzung) oder Verdampfung dienen, für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren normiert.

Als Basis für die Altersgrenze gilt demzufolge die Beschränkung für den Kauf und Konsum sowie für die Abgabe von Tabakprodukten ebenso wie für Substanzen mit einem vergleichbaren Schädigungspotenzial. Das Verbot des Erwerbs, Besitzes, Konsums und der Weitergabe (mit Ausnahme der Weitergabe im Beruf zB. Trafikmitarbeiter, sowie allfälliger Testkäufe) für Unter-18-Jährige erstreckt sich daher sowohl auf Tabakerzeugnisse als solche, wie auch auf Shishas, E-Shishas und E-Zigaretten. Ebenso vom Verbot erfasst sind alle für den Konsum notwendigen Stoffe, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung (Erhitzung) oder Verdampfung dienen. Der Begriff des Tabakerzeugnisses entspricht der Definition des § 1 Z 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSg, idGF. Die Jugendschutzgesetze wurden österreichweit harmonisiert.

Klarstellend wurde nunmehr in das Gesetz aufgenommen, dass Jugendliche unter 18 Jahren auch keinen „harten“ Alkohol konsumieren, besitzen, erwerben oder selbst herstellen dürfen. Darunter fallen – wie bisher – auch die daraus gefertigten Mischgetränke und zB. auch Alkopops. Des Weiteren wurde in den Strafbestimmungen (§ 16 Abs. 2) eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Gewerbeordnung 1994 vorgenommen. Die Weitergabe von alkoholischen Getränken im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ist gestattet.

Das GSZ bietet Serv

Mit der Eingliederung der Gemeindeinformatikzentrum Kärnten GIZ-K GmbH hat das Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) 2018 sein Angebot an Dienstleistung auch im technischen Sektor erhöht. Für Gemeinden und Gemeindeverbände steht somit ein einheitlicher Ansprechpartner nicht nur für Themen wie Dienstrecht und Personalmanagement, sondern auch Rechenzentrumsleistungen, Angebotsprüfungen, Datenschutz usw. zur Verfügung.

Hosting und Mailing

Das Serviceangebot des GSZ-Rechenzentrums ist sehr gefragt. Datensicherheit, Datenverfügbarkeit und die Delegation der damit verbundenen Aufgaben sind durch die DSGVO wieder stärker ins Rampenlicht kommunaler Einrichtungen gerückt. Das GSZ stellt den Kärntner Gemeinden ein Rechenzentrum in Form eines Shared Service Center zur Verfügung, in dem die Gemeinden benötigte Applikationen effizient und sicher betreiben können. Viele Gemeinden haben dies daher zum Anlass genommen und vertrauen ihre Anwendungen und Gemeindedaten dem GSZ-Rechenzentrum an. So können sich Gemeinden ihren Kernaufgaben widmen und geben Arbeit und Verantwortung im IT-Bereich an das GSZ als IT-Dienstleister ab. Das Rechenzentrum kümmert sich um das Backuphandling, Updatemanagement und die damit verbundenen Konfigurationsarbeiten. Mittlerweile gibt es rd. 100 Gemeinden und Gemeindeverbände, welche dieses Hostingangebot nutzen. Das Gemeinde-Servicezentrum dankt für dieses Vertrauen und wird auch zukünftig seine Leistungen als IT-Dienstleister verbessern und ausbauen. Dies gilt auch für den Mailingbereich, wo der Speicherplatz der einzelnen Mailingaccounts im Jahr 2018 kostenlos auf zwei Gigabyte pro Standardpostfach erhöht wurde. Für alle IT-Dienstleistungen steht eine Support Hotline zur Verfügung, neben der IT-Infrastruktur finden Sie somit auch kompetente Ansprechpartner im Gemeinde-Servicezentrum, sollten Sie einmal Hilfe benötigen. Eine weitere Serviceleistung der IKT-Abteilung des Gemeinde-Servicezentrums ist die Angebotsprüfung im IT-Bereich. Dieses Angebot wird gerade jetzt in Verbindung mit der Hardwareförderung häufig genutzt.



Martin Ebenberger, Dipl. FW MSc ist Projektmanager und Datenschutzbeauftragter des Gemeinde-Servicezentrums.

Foto: Privat

Hardwareförderung

Ziel der Hardwareförderung ist es, eine Grundlage für ein reibungsloses Arbeiten von zukunftsorientierten und aktuellen Softwareprogrammen zu ermöglichen. Dafür bedarf es vielfach einer Erneuerung der kommunalen IT-Arbeitsplätze (Hardware). Um die Kärntner Gemeinden bei der Anschaffung und Erneuerung der kommunalen Hardware zu unterstützen, hat Gemeindereferent LR Ing. Daniel Fellner das Förderungsprogramm „Hardwareförderung für Kärntner Gemeinden“ initiiert, welches auf die Dauer von drei Jahren (2019 bis 2021) angelegt ist. Für die wirtschaftliche und technische Angebotsprüfung wenden Sie sich bitte an das Gemeinde-Servicezentrum.

Clouddienst

Ab dem zweiten Quartal 2019 soll interessierten Gemeinden und Gemeindeverbänden auch ein Clouddienst innerhalb des CNC-Netzwerkes zur Verfügung stehen. Der Bedarf an solch einem Dienst wurde von mehreren Gemeinden angemeldet. Da Dienste, wie beispielsweise Dropbox, Google Drive, Ihre Daten nicht wie in der DSGVO gewünscht ablegen, wird nun vom Gemeinde-Servicezentrum eine Alternative dafür angeboten.

Personalverrechnung

Aus einem Pilotprojekt, das 2017 gestartet wurde, wuchs in den letzten Jahren ein neues Dienstleistungsangebot des GSZ, nämlich die Durchführung der Personalverrechnung für Gemeinden und Gemeindeverbände. Zwischenzeitlich rechnet das GSZ bereits eine beachtliche, ständig wachsende Zahl an Organisationen ab. Das Angebot wird wohl auch deshalb rege angenommen, da unsere Kunden

ice aus einer Hand!



Foto: Adobe Stock

nicht nur die Personalverrechnung auslagern möchten, sondern hierbei in einem doch sehr sensiblen Bereich auch auf einen Partner zurückgreifen möchten, der verschiedenste Personal- und IT-Dienstleistungen für Gemeinden aus einer Hand anbietet: Dazu gehören das Know-how im Gemeindedienstrecht, die Personalauswahl, Stellenzuordnungen, die Dienstvertragserstellung, die Stellenplanvorprüfung, zentrale IT-Services, die Abwicklung der Beamten- und Bürgermeisterpensionen usw. Unsere Kunden können auf eine qualitätsvolle, gesetzeskonforme Abwicklung ihrer Abrechnungen vertrauen. Hierbei geht es nicht nur darum, die vom Auftraggeber vorgelegten Daten in ein System einzupflegen und eine Abrechnung „zu fahren“. Vielmehr legen wir im GSZ großen Wert darauf, dass Einstufungen, Zulagen udgl. korrekt und gesetzeskonform sind. Durch diese laufende Qualitätssicherung brauchen sich unsere Kunden vor externen Prüfungen nicht zu

fürchten. Außerdem erfolgen – je nach gewähltem Leistungs-/Tarifmodell – durch das GSZ auch eine Reihe von begleitenden dienstrechtlichen Abklärungen.

Sind Sie allerdings nur auf der Suche nach einer neuen, preiswerten Softwarelösung für Ihre Personalverrechnung, möchten die Abrechnungen aber weiterhin hausintern durchführen, besteht die Möglichkeit als so genannter „Selbstabrechner“ Lizenzen für die Personalverrechnungssoftware zu beziehen.

Sofern wir Ihr Interesse geweckt haben, steht Ihnen die Geschäftsführung gerne für Fragen zur Verfügung. An dieser Stelle ersuchen wir um möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme, um die Ressourcenplanung sowie die Vorarbeiten für eine reibungslose Übernahme sicherstellen zu können. Abschließend bedanken wir uns bei unseren Bestandskunden für Ihr Vertrauen und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit!

DIENSTPRÜFUNG FÜR BEDIENSTETE DER KÄRNTNER GEMEINDEN UND GEMEINDEVERBÄNDE - TERMINE

Zulassung zur Prüfung – Ansuchen bis spätestens:

22.03.2019

Schriftliche Prüfung (ab Stellenwert 42)

12.04.2019

Mündliche Prüfung (alle Stellenwerte)

21.05.2019

Gemeinde Seminarvorschau

März–Mai 2019

LEHRGÄNGE	
Lehrgang: Krisenmanagement – Kommunikationskrisen meistern Management-Lehrgang für Amtsleiter/innen	Start: 07.03.2019 Start: 03.04.2019
FÜHRUNGSKRÄFTE	
Mitarbeiter/innengespräch und Leistungsbewertung	18.–19.03.2019
Achtsames (Selbst-)Führen	02.–03.04.2019
Touchpoint-Meeting Design	04.–05.04.2019
Von der Führungskraft zur Führungspersönlichkeit	10.04.2019
Gruppendynamik erkennen und gestalten	24.–25.04.2019
Networking an der Schnittstelle Politik und Verwaltung	07.–08.05.2019
Entscheidungskompetenz: Besser und sicherer Entscheidungen treffen!	14.–15.05.2019
Grundlagen des Prozessmanagements	15.–16.05.2019
PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION	
Beratung auf den Punkt gebracht	15.03.2019
Humor & Provokation in der Beratung: Was am Glück macht glücklich?	29.03.2019
Interkulturelle Kompetenz	03.04.2019
Professionell telefonieren	04.04.2019
Mediation und Konfliktmanagement – Sinnorientierte Methoden der Gesprächsführung	08.05.2019
Die neue Generation – Herausforderung im Team	13.05.2019
Ausgelernt! Was nun?	15.05.2019
Fachseminare	
RECHT UND VERFAHREN	
Grundlagen des Datenschutzrechts und neueste Entwicklungen	18.03.2019
Workshop zur Vollziehung des Glücksspielgesetzes	21.03.2019
Jagdgebietsfeststellungen 2020 – Verwertung von Gemeindejagden	21.03.2019
Aktuelle Honorarmodelle für Planungsleistungen (LM.VM.)	29.03.2019
Einführung in die K-AGO	02.04.2019
Kärntner Bauvorschriften	02.04.2019
Vergaberecht – neueste Entwicklungen	04.04.2019
Formelles Abgabenrecht	09.04.2019
Veranstaltungsrecht von A– Z	09.04.2019
Die exekutionsrechtliche Einbringung der Abgaben	10.04.2019
Datenschutz und Datensicherheit im Abfallwirtschaftsbereich	30.04.2019
Das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – Raum Klagenfurt	07.05.2019
Aktuelles aus dem Gemeindehaushaltswesen	09.05.2019
Das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – Raum Völkermarkt	13.05.2019
Feste Gebühren im Verwaltungsverfahren und die Vergebühnung von Landes- und Gemeindeabgaben	14.05.2019
Das gemeindebehördliche Bauverfahren	15.05.2019
Das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – Raum Villach	16.05.2019
Das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – Raum Spittal/Drau	21.05.2019
BWL UND RECHNUNGSWESEN	
Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung	19.03.2019
Vom Anbot zur Verrechnung für Lehrlinge	22.03.2019
Intensivseminar „VRV 2015“	03.04.2019
Unternehmerisches Denken und Handeln in der öffentlichen Verwaltung (Intrapreneurship)	03.04.2019
Nachhaltigkeitsimpulse für den Standort Kärnten	07.05.2019
Bilanz lesen leicht gemacht!	09.05.2019
Bedienungsanleitung zur Standortentwicklung – Smart Specialisation	16.05.2019
Einführung in die Doppik	28.05.2019
TECHNIK UND SICHERHEIT	
Erste Hilfe – leicht erlernt	05.–06.03.2019
Erste-Hilfe-Auffrischkurs 8 Stunden	07.03.2019
Zivilschutz im Internet	21.03.2019
Organisation des Bedienstetenschutzes in Gemeinden	05.04.2019
Erste Hilfe – leicht erlernt für Lehrlinge	23.–24.04.2019
Sicherheit und Bedienstetenschutz für Lehrlinge	24.05.2019
GESUNDHEIT UND SOZIALES	
Im Kontakt mit Menschen mit Behinderung – Hilfreiches für den Umgang mit Menschen mit Demenz im Arbeitsalltag –	14.03.2019
Resilienz und Burnout-Prophylaxe –	21.03.2019
Atem-, Drüsen- und Harmonieschulung	28.03.2019 06.05.2019
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	
Alminformationstag – Vom Wert der Almen –	15.03.2019
Agrarinformationstag 2019	05.04.2019
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE	
Social Media in der Verwaltung	15.03.2019
Die Rolle des Bürgermeisters im Krisen- und Katastrophenfall einer Gemeinde – Bezirk Klagenfurt Land	20.03.2019
#Krisenkommunikation: was geht, was geht gar nicht?	21.03.2019
Optimaler Bürger/innenservice – souverän und serviceorientiert	04.04.2019
Medientraining – Basic	09.05.2019 20.05.2019
ARBEITSTECHNIK UND BÜROMANAGEMENT	
Fit für die Herausforderungen des Alltags	29.04.2019
Den Arbeitstag perfekt im Griff	06.–07.05.2019
Auf die Tasten fertig los – ein Workshop zur Steigerung Ihrer Schreibkompetenz	07.05.2019
Leichter lernen!	22.05.2019
Digitale Organisation leicht gemacht!	24.05.2019
E-GOVERNMENT	
Praktischer Umgang mit dem Adressregister und GIP	03.04.2019
ZPR/ZSR – Auffrischung	29.04.2019
ZPR/ZSR – Erfahrungsaustausch	07.05.2019